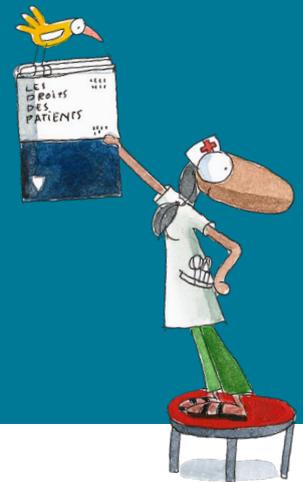


Die Patientenrechte in Kürze

Gut informierte Patientinnen oder Patienten, die ihre Rechte kennen, können sich aktiv an der vorgeschlagenen Behandlung beteiligen und in eine vertrauensvolle Beziehung mit dem Arzt und dem Pflegepersonal treten.



1. Recht auf Aufklärung

Sie haben das Recht, klar und angemessen über Ihren Gesundheitszustand, die geplanten Untersuchungen und Behandlungen, die erwarteten Vorteile und allfälligen Risiken, die Prognose sowie über die finanziellen Aspekte informiert zu werden.

Beim Eintritt in eine Gesundheitseinrichtung erhalten Sie in Papierform oder in elektronischer Form Informationen zu Ihren Rechten und Pflichten sowie zu den Bedingungen Ihres Aufenthalts.

2. Freie und aufgeklärte Einwilligung

Bei Urteilsfähigkeit (wenn Sie eine Situation einschätzen und folgerichtige Entscheidungen treffen können) darf eine Behandlung nur durchgeführt werden, wenn Sie frei (ohne Druck oder Zwang) und aufgeklärt (in voller Kenntnis der Sachlage) eingewilligt haben. Dies gilt sowohl für Erwachsene als auch Minderjährige.

3. Patientenverfügung und Vertretung bei Urteilsunfähigkeit

Sie können eine Patientenverfügung verfassen, in der Sie festlegen, welchen medizinischen Behandlungen Sie zustimmen und nicht zustimmen wollen, und eine Vertretung für den Fall bezeichnen, dass Sie Ihre Urteilsfähigkeit verlieren. Diese Person kann für Sie (d.h. entsprechend Ihrem mutmasslichen Willen sowie Ihren Interessen) über Behandlungen entscheiden, falls Sie dazu nicht mehr in der Lage sind.

4. Freie Wahl der Gesundheitsfachperson und/oder der Gesundheitseinrichtung

Ob Sie die Gesundheitsfachperson oder die Gesundheitseinrichtung frei wählen können, hängt wesentlich von Ihrem gewählten Krankenversicherungsmodell ab. Eine Spitalbehandlung in einer Privatklinik oder ausserhalb des Kantons wird möglicherweise nicht vollständig von Ihrer Grundversicherung übernommen. Deshalb sollten Sie in jedem Fall die allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihrer Grund- und Zusatzversicherung genau durchlesen.

Bei einer ambulanten Behandlung haben Sie die freie Wahl der Gesundheitsfachperson, an die Sie sich wenden möchten, es sei denn, das von Ihnen gewählte Versicherungsmodell schränkt diese Wahl ein (z. B. ein Hausarztmodell oder Ärztenetzwerk).

Der Katalog und die Qualität der Leistungen, die von der obligatorischen Grundversicherung übernommen werden, bleiben gleich.

5. Zwangsmassnahmen

Jede Behandlung gegen Ihren Willen oder trotz Ihres Widerstands gilt als Zwangsmassnahme, unabhängig davon, ob es sich um eine einschränkende Massnahme oder um eine Behandlung ohne Einwilligung handelt.

Sie müssen in der Lage sein, den Behandlungen, die Ihnen vorgeschlagen werden, selbstständig zuzustimmen; das heisst basierend auf zuverlässigen Informationen und nach einer sorgfältigen Beurteilung. Die Massnahmen müssen Ihren persönlichen Werten entsprechen.

Grundsätzlich ist jegliche Anwendung von Zwang verboten; jedoch gibt es in der Medizin Ausnahmesituationen, in denen die Anwendung von Zwangsmassnahmen unvermeidbar ist (bspw. in einer psychiatrischen Klinik). Dafür gelten aber strenge, gesetzlich geregelte Voraussetzungen.

6. Berufsgeheimnis im Gesundheitsbereich

Sie haben das Recht darauf, dass all Ihre Daten vertraulich behandelt werden. Die Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, das Berufsgeheimnis, das auch als Arztgeheimnis bezeichnet wird, zu wahren. Sie müssen alles, was sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, für sich behalten.

Abgesehen von den gesetzlich geregelten Ausnahmen dürfen sie ohne Ihre Einwilligung keine Informationen an Dritte weitergeben. Das Berufsgeheimnis gilt auch zwischen Gesundheitsfachpersonen.

Das Berufsgeheimnis bezweckt den Schutz Ihrer Privatsphäre und den Schutz der Fachpersonen, die über die ihnen anvertrauten Informationen schweigen müssen.

7. Recht auf Einsicht ins Patientendossier

Sie haben das Recht, Ihr Patientendossier einzusehen. Je nach Kanton können Sie sich die Unterlagen im Original oder als Kopie aushändigen lassen und sie der Gesundheitsfachperson Ihrer Wahl weitergeben.

8. eHealth und elektronisches Patientendossier

Sie haben das Recht auf ein elektronisches Patientendossier (EPD). Sie können so an der Verwaltung Ihrer Gesundheitsdaten mitwirken und digital auf Ihre medizinischen Informationen zugreifen.



Das EPD sammelt digitale Kopien der wichtigsten Daten, die bei Ihren Gesundheitsdienstleistern gespeichert sind. So soll der Austausch zwischen den Gesundheitsfachpersonen und die gemeinsame Entscheidungsfindung vereinfacht werden. Genau wie Sie können auch die Gesundheitsfachpersonen, die Sie behandeln, diese Informationen jederzeit einsehen. Ihr EPD ist geschützt und gesichert. Es gehört Ihnen und Sie entscheiden frei, wer darauf zugreifen darf.

9. Behandlungsfehler

Sie haben das Recht, mit der gebotenen medizinischen Sorgfalt behandelt zu werden. Bei einem Behandlungsfehler haben Sie das Recht, von der Fachperson, die Sie behandelt hat, eine Erklärung zu verlangen. Sie können alle Fragen stellen, um zu verstehen, was passiert ist. Sie haben auch das Recht, eine ärztliche Zweitmeinung einzuholen und sich für weitere Unterstützung an eine Patientenrechtsorganisation zu wenden.

Ein Nullrisiko gibt es in der Medizin nicht; jede medizinische Behandlung birgt Risiken. Treten nach einer Behandlung Komplikationen auf, bedeutet dies nicht automatisch, dass die Gesundheitsfachperson einen Fehler gemacht hat und haftbar gemacht werden kann.

10. Recht auf Beistand und Beratung

Während des gesamten Aufenthalts in einer Gesundheitseinrichtung haben Sie das Recht auf Beistand. Sie sind berechtigt, sich durch Ihre Angehörigen unterstützen zu lassen und Kontakt zu Ihrem Umfeld zu halten. Sie können auch eine externe Begleitperson hinzuziehen, zum Beispiel von einer Patientenorganisation.

Werden Sie zu Hause behandelt, kann eine nahestehende Person (betreuende Angehörige) Sie unterstützen und begleiten. Sie kann Ihnen regelmässig bei Ihrer Alltagsroutine helfen.

11. Organ- und Gewebespende

Sie haben das Recht, zu Lebzeiten zu entscheiden, ob Sie Ihre Organe für Transplantationen spenden möchten.

Bis mindestens 2026 gilt die sogenannte Zustimmungslösung, das heisst: Organe und Gewebe dürfen einer verstorbenen Person nur mit ihrer Einwilligung bzw. der Einwilligung ihrer Angehörigen entnommen werden. Voraussichtlich ab 2026 wird in der Schweiz das Modell der erweiterten Widerspruchslösung angewandt, das bedeutet: Jede Person gilt grundsätzlich als Spenderin von Organen und

Gewebe, ausser sie hat zu Lebzeiten festgehalten, dass sie nicht spenden will. Falls jemand den eigenen Willen zu Lebzeiten nicht festgehalten hat, entscheiden die Angehörigen unter Beachtung des mutmasslichen Willens der Verstorbenen darüber. Hat die Person ihren Willen nicht festgehalten und sind keine Angehörigen erreichbar, dürfen keine Organe und kein Gewebe entnommen werden.

Organ-, Gewebe- oder Zellspenden sind unentgeltlich; der Handel damit ist verboten.

12. Sterbebegleitung

Wir alle haben das Recht auf ein würdiges und friedvolles Lebensende. Patientinnen und Patienten sollen in der letzten Lebensphase Behandlungen und Begleitung erhalten, die medizinisch sinnvoll sind und sich an ihren Wünschen und Bedürfnissen ausrichten. Sie verfolgen das Ziel, die Lebensqualität bis zuletzt zu erhalten oder zu verbessern.

Menschen am Lebensende haben ein Recht auf Palliativversorgung, also unter anderem auf Symptom- und Schmerzlinderung, Komfortpflege und, falls gewünscht, auf angemessene psychologische, soziale und spirituelle Begleitung. Sie haben ausserdem das Recht, begleitet zu werden, wenn sie Gesundheitsdienstleister aufsuchen.

13. Patientenpflichten

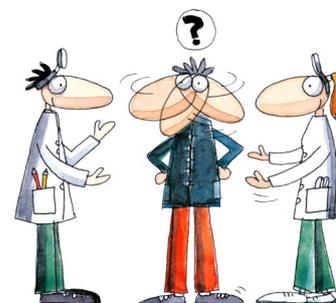
Als Patientin oder Patient haben Sie Rechte, aber auch Pflichten, wie z. B. die Befolgung der angeordneten Behandlung und die Information der sie betreuenden Gesundheitsfachpersonen über wichtige Dinge, die Ihre Gesundheit betreffen. Die Einhaltung dieser Pflichten trägt wesentlich zur Qualität Ihrer Behandlung bei.

Dank Ihrer aktiven Teilnahme, die auf Kommunikation, gegenseitigem Vertrauen und Respekt beruht, können die Fachpersonen des Gesundheits- und Sozialbereichs Ihnen eine Behandlung anbieten, die Ihren Werten und Wünschen bestmöglich entspricht.

Möchten Sie mehr Informationen, brauchen Sie Hilfe oder einen Ratschlag?



Verlangen Sie unsere ausführliche Broschüre «Die Patientenrechte im Überblick» oder wenden Sie sich an das Gesundheitsamt Ihres Kantons.



Eine Massnahme der Kantone Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis.